

Erfassungsbogen für Erzeugung

Betrieb:		nicht relevant	in Ordnung	siehe Anlage
Allgemeines	Der gesamte Betrieb wird ökologisch bewirtschaftet			
	Die Jahresfuttermenge muss auch bei Monogastriden zu 50 % von eigenen oder von Flächen des Kooperationspartners stammen			
	Folgende Verfahren sind nicht zulässig: Nanotechnologie			
Pflanzenbau	Nicht zulässige Düngemittel: Siedlungskomposte („Biotonne“); Dünger von GVO**-gefütterten Tieren; Düngung im GWH > 3,5 kg N / 100 m ² und Jahr; Düngung Freiland > 112 kg N / ha (bezogen auf Betriebs-LN); Fleisch- und Knochenmehl, Guano; tierischer Dung aus dem Ausland (nur erlaubt für langjährige VbÖ-Betriebe* bis 31.12.2020)			
	Angaben zur Einfuhr von Wirtschaftsdüngern sind beigefügt (Herkunft, Stallsystem, Futter bei Mist; Champostssubstrat; GVO**-freie Gärreste aus Biogas- und Ethanolanlagen, Angaben zu allen Ausgangsstoffen sind beigefügt) (bei konventionellen Düngern Anlage B-30 ausfüllen)		Anlage anhängen	
	Kupfer als Fungizid ist nur für langjährige VbÖ-Betriebe* für Kartoffeln, Obst und Wein mit max. 3 kg / ha und Jahr zulässig			
	Bei gärtnerischen Kulturen ist ein Abstand von 100 m zur Autobahn und 30 m zu anderen stark befahrenen Straßen einzuhalten			
	F ₁ -Hybriden landwirtschaftlicher Kulturen dürfen nur von Mais, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen und Roggen eingesetzt werden (Roggen nur für langjährige VbÖ-Betriebe* bis 31.12.2025); F ₁ -Hybriden von gärtnerischen Kulturen dürfen nur gemäß Liste Seite 2 verwendet werden			
	Obstbaumflächen müssen zu mind. 50% begrünt sein			
	Mind. 50% der Ackerfläche müssen (im Durchschnitt der Fruchtfolge) außerhalb der Vegetationszeit mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial bedeckt sein			
	Nicht zulässige Betriebsmittel: Metaldehyd, Spinosad			
Tierhaltung	Nicht zulässig: Enthornung (max. 4 Jahre Übergangszeit), Anbindehaltung			
	Kühen und kleinen Wiederkäuern ist Weide anzubieten (mind. 120 Tage je Jahr à 6 Stunden)			
	Schweinen ist im Auslauf eine Wühlfläche bereitzustellen			
	Immunokastration ist unzulässig			
	Legehennen in festen Ställen sind zusätzlich zu den anrechenbaren Stallflächen überdachte Kaltscharräume bereitzustellen (> 1 m ² je 24 Tiere) (für langjährige VbÖ-Betriebe* < 8.500 Legehennen / Anlage gilt eine Übergangszeit bis 31.12.2025)			
	Nicht zulässige Betriebsmittel: Formaldehyd als Desinfektionsmittel			
	Rezepturen von eingekauften Kraftfuttermischungen sind beigefügt		Anlage anhängen	

* langjährige VbÖ-Betriebe hatten vor dem 01.03.2016 einen VbÖ-Vertrag

**GVO = gentechnisch veränderter Organismus

Grundsätzlich sind Gemüse-, Kräuter- und Blumen-F₁ Hybride nicht erlaubt, mit Ausnahme der nachstehenden Gemüse-Kulturen (CMS-Sorten nicht zulässig):

- China-, Rosen-, Weiß-, Rot- und Blumenkohl, Brokkoli, Wirsing, Kohlrabi
- Chicorée, Spinat, Radicchio, Mangold, Artischocke, Knollenfenchel
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Aubergine, Chili, Paprika, Melonen, Kürbis
- Möhren (bis Ende 2020), Rettich, Radieschen, Rote Bete, Sellerie
- Spargel, Speisezwiebeln, Porree, Lauchzwiebeln
- Zuckermais

Anmerkungen:

Stempel

Unterschrift Landwirt*in / Gärtner*in

Ort, Datum:

Kontrollleur*in:

Verbund Ökohöfe e. V. | Telefon: 039 209 – 53 799
Ritterstraße 12 | Mail: info@verbund-oekochoefe.de
39164 Wanzleben | Internet: www.verbund-oekochoefe.de